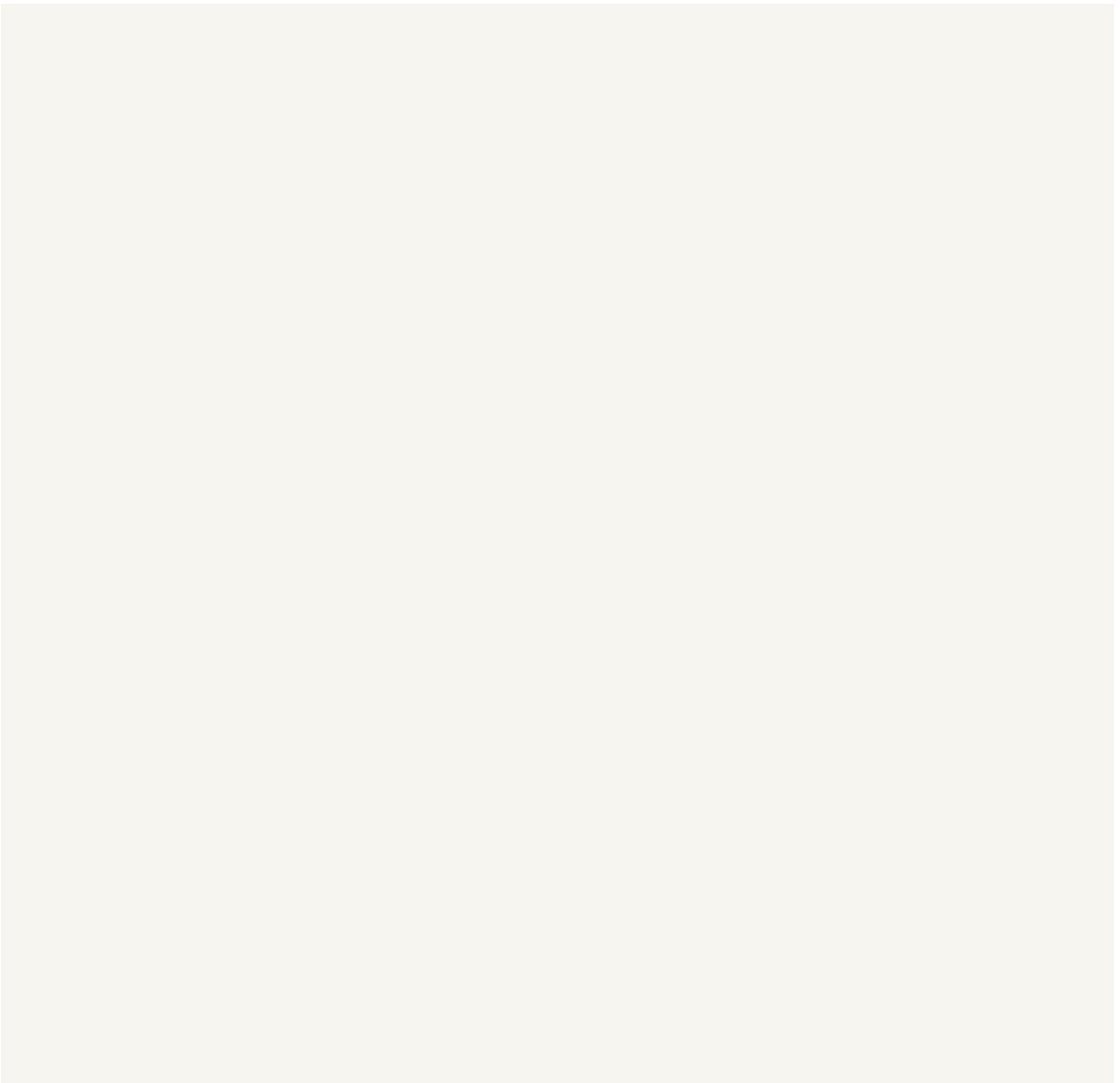


WEF-Zusatzversicherung für Destinatäre der Pensionskasse Swatch Group

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



Inhaltsverzeichnis

Ziffer	Seite
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	3
1. Grundlagen	3
1.1 Allgemein	3
1.2 Grundlagen der Versicherung	3
2. Begriffe	3
2.1 Personenkreis	3
2.2 Versicherungsjahr	3
2.3 Alter für die Prämien- und Leistungsberechnung	3
3. Leistungen	3
3.1 Versicherbare Leistungen	3
3.2 Todesfallkapital	3
3.3 Anspruchsberechtigung	3
3.4 Auszahlung	3
3.5 Invalidität	3
3.6 Invalidenrente	4
3.7 Prämienbefreiung	4
3.8 Anpassung der versicherten Leistungen	4
3.9 Überschussbeteiligung	4
3.10 Verpfändung	4
4. Prämien	4
4.1 Prämien	4
5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	4
5.1 Leistungsausweis	4
5.2 Beginn des Versicherungsschutzes	4
5.3 Provisorische und definitive Deckung/Gesundheitsprüfung	4
5.4 Ende des Versicherungsschutzes	4
5.5 Möglichkeit zur Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Rückzahlung des Vorbezuges	4
6. Umfang des Versicherungsschutzes	5
6.1 Verhältnis des Versicherten	5
6.2 Sachlich	5
6.3 Geographisch	5
6.4 Militärdienst	5
6.5 Grobfahrlässigkeit	5
7. Korrespondenz	5
8. Schlussbestimmungen	5
9. Anhang: Versicherungsschutz bei Krieg	5

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

1. Grundlagen

1.1 Allgemein

Die Pensionskasse Swatch Group ermöglicht ihren Destinatären, die Einbusse des Vorsorgeschatzes bei Tod oder Invalidität infolge eines Vorbezuges im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF) mittels einer Zusatzversicherung abzudecken.

Zu diesem Zweck schliesst die Pensionskasse Swatch Group einen Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag mit der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG ab.

An der Versicherung sind beteiligt:

- Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Zürich (nachstehend Zurich genannt), als Versicherer;
- Pensionskasse Swatch Group, Neuchâtel, als Versicherungsnehmer;
- Der/die Versicherte (nachstehend Versicherter), als versicherte Person und anspruchsberechtigte Person für die versicherten Invaliditätsleistungen;
- Die begünstigten Personen als Anspruchsberechtigte gegenüber Zurich auf das versicherte Todesfallkapital.

1.2 Grundlagen der Versicherung

Grundlagen des Versicherungsschutzes für den Versicherten bilden

- die Anmeldung für die WEF-Zusatzversicherung für Destinatäre der Pensionskasse Swatch Group (nachfolgend Anmeldung genannt),
- der Leistungsausweis,
- die vorliegenden «Allgemeinen Versicherungsbedingungen anwendbar auf die WEF-Zusatzversicherung für Destinatäre der Pensionskasse Swatch Group» und die
- Prämientabelle für die WEF-Zusatzversicherung für Destinatäre der Pensionskasse Swatch Group (nachfolgend Tabellen genannt).

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

2. Begriffe

2.1 Personenkreis

Folgende Personen können das Angebot der WEF-Zusatzversicherung in Anspruch nehmen:

Angestellte der Swatch Group (Angestellte eines schweizerischen Unternehmens der Swatch Group oder eines mit ihr finanziell oder wirtschaftlich eng verbundenen schweizerischen Unternehmens), die

- bei der Pensionskasse Swatch Group versichert sind und
- bei der Pensionskasse Swatch Group Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der berufliche Vorsorge (WEF) getätigt haben und
- die dadurch entstandene Einbusse des Vorsorgeschatzes bei Tod und/oder Invalidität abdecken möchten.

2.2 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Stichtag ist der 1. Januar.

2.3 Alter für die Prämien- und Leistungsberechnung

Das für die Versicherung massgebende Alter einer versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Die Versicherung kann ab Alter 18 bis Alter 63 abgeschlossen werden. Sie endet spätestens bei Erreichen des 65. Altersjahres (Männer und Frauen).

3. Leistungen

3.1 Versicherbare Leistungen

Folgende Leistungen können gewählt werden:

- Todesfallkapital
- Invalidenrente

3.2 Todesfallkapital

Sofern der Versicherte ein Todesfallkapital gewählt hat, ist ein Todesfallkapital infolge Krankheit oder Unfall versichert.

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem bei der Pensionskasse Swatch Group im Rahmen der Wohneigentumsförderung WEF vorbebezogenen Betrag.

3.3 Anspruchsberechtigung

Die Anspruchsberechtigung auf das Todesfallkapital richtet sich nach dem Versicherungsreglement der Pensionskasse Swatch Group.

Sind im Zeitpunkt des Todesfalls die Leistungen ganz oder teilweise verpfändet, so erhalten die begünstigten Personen nur den Teil der versicherten Leistungen, der nicht verpfändet ist.

3.4 Auszahlung

Bei Tod eines Versicherten benachrichtigt die Pensionskasse Swatch Group Zurich unverzüglich und reicht so rasch als möglich folgende Dokumente ein:

- einen amtlichen Todesschein;
- einen Arztbericht samt Angabe der Todesursache auf dem Formular der Zurich;
- einen Unfallbericht, sofern der Tod auf einen Unfall zurückzuführen ist;
- den Leistungsausweis, der zum Zeitpunkt des Todes gültig war.

Nach Prüfung der Anspruchsberechtigung, überweist Zurich – im Auftrag der Pensionskasse Swatch Group – das versicherte Todesfallkapital an die Begünstigten gemäss Versicherungsreglement der Pensionskasse Swatch Group.

3.5 Invalidität

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Massgebend sind die Artikel 7 und 8 ATSG.

Ferner kann Zurich die Ausrichtung von Invaliditätsleistungen von einem rechtskräftigen Rentenentscheid der IV abhängig machen.

Anspruch auf die vollen Leistungen besteht, wenn der Invaliditätsgrad mindestens 70% beträgt. Bei einem Invaliditätsgrad zwischen 60% und 69% wird eine Dreiviertelsrente ausgerichtet. Bei einem Invaliditätsgrad zwischen 50% und 59% wird eine halbe Rente ausgerichtet. Bei einem Invaliditätsgrad zwischen 40% und 49% wird eine Viertelsrente ausgerichtet. Eine Teilinvalidität von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf Leistungen.

Anspruch auf die versicherten Leistungen entsteht, nachdem die versicherte Person länger als die festgelegte Wartefrist ganz oder teilweise erwerbsunfähig gewesen ist. Ist die versicherte Person abwechselungsweise erwerbsfähig und erwerbsunfähig und dauern die Perioden der vollen Erwerbsfähigkeit nicht länger als ein Jahr, so werden Perioden der Erwerbsunfähigkeit aus gleicher Ursache zusammengezählt und an die Wartefrist angerechnet. Dauert die volle Erwerbsfähigkeit mehr als ein Jahr, so beginnt die Wartefrist erneut zu laufen.

Tritt innerhalb eines Jahres, nachdem die versicherte Person vollständig erwerbsfähig geworden ist, ein Rückfall ein, so werden die Leistungen ohne neue Wartefrist wieder gewährt. Für Rückfälle innert eines Jahres werden die in der Zwischenzeit erfolgten Leistungsanpassungen rückgängig gemacht.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

3.6 Invalidenrente

Wird eine versicherte Person vorübergehend oder dauernd invalid, zahlt Zurich nach einer Erwerbsunfähigkeit von 24 Monaten die Invalidenrente.

Die Höhe der Invalidenrente bei vollständiger Invalidität entspricht der Leistungseinbusse bei Invalidität bei der Pensionskasse Swatch Group infolge des Vorbezuges im Rahmen der Wohneigentumsförderung WEF. Zurich zahlt die Invalidenrente, solange der Invaliditätsgrad 40% oder mehr beträgt, längstens aber bis zum vollendeten 65. Altersjahr oder bis zum Tod der versicherten Person.

Sind im Zeitpunkt der Leistungserbringung die Leistungen ganz oder teilweise verpfändet, so erhält der Versicherte nur den Teil der versicherten Leistungen, der nicht verpfändet ist. Die Pfandverwertung ist jedoch erst möglich, wenn eine Leistung fällig wird.

3.7 Prämienbefreiung

Wird eine versicherte Person vorübergehend oder dauernd invalid, übernimmt Zurich nach Massgabe des Invaliditätsgrades die Bezahlung der Prämien für sämtliche versicherten Leistungen, nachdem die Invalidität 12 Monate gedauert hat und solange die Erwerbsunfähigkeit besteht, längstens aber bis zum bis zum vollendeten 65. Altersjahr oder bis zum Tod der versicherten Person.

3.8 Anpassung der versicherten Leistungen

Bei Änderung der Vorsorgelücke infolge teilweiser Rückzahlung oder Aufstockung des Vorbezuges, wird die Höhe der versicherten Leistungen angepasst. Bei vollständiger Rückzahlung des Vorbezuges erlischt die Versicherung per Datum der Rückzahlung.

Für Leistungserhöhungen muss eine neue Anmeldung (inkl. Beantwortung der Gesundheitsfragen) eingereicht werden.

3.9 Überschussbeteiligung

Die Versicherung wird ohne Anspruch auf Überschussbeteiligung abgeschlossen.

3.10 Verpfändung

Der Versicherte kann seinen Versicherungsanspruch verpfänden. Dazu sind Zurich der Pfandvertrag und das Verpfändungsformular einzureichen.

Werden der Pensionskasse Swatch Group die Ansprüche verpfändet, ist die Abwicklung der Verpfändung kostenfrei. Werden die Ansprüche einem anderen Pfandgläubiger verpfändet, so wird von der versicherten Person für den anfallenden Aufwand ein Kostenbetrag von CHF 200 pro Verpfändung erhoben. Die definitive Ausführung der Verpfändung wird nach Eingang der entsprechenden Zahlung vorgenommen.

4. Prämien

4.1 Prämien

Für die WEF-Zusatzversicherung erhebt Zurich vom Versicherten eine Prämie. Die gesamte Prämie ist jeweils auf den 1. Januar fällig und muss entsprechend der Zahlungsfrist beglichen werden.

Bei unterjährigem Abschluss der Versicherung ist für die erste Versicherungsperiode (vom 1. des Monats, in dem die Versicherung abgeschlossen wurde, bis zum 31. Dezember desselben Jahres) eine pro rata Prämie geschuldet.

Die Höhe der Prämie einer versicherten Person ändert jährlich per 1. Januar aufgrund des erreichten Alters und kann anhand der Tabellen berechnet werden. Die Tabellen sind gültig bis zum 31. Dezember 2020.

5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

5.1 Leistungsausweis

Die Art und Höhe der versicherten Leistungen und die geschuldete Jahresprämie sind im Leistungsausweis ersichtlich.

5.2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Leistungsausweis angegebenen Zeitpunkt, frühestens auf den 1. des laufenden Kalendermonats, in dem der Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung WEF geltend gemacht und ausbezahlt worden ist.

Die Übernahme des Vorsorgeschutzes erfolgt provisorisch. Die definitive Übernahme des Vorsorgeschutzes setzt das Bestehen einer Gesundheitsprüfung voraus.

5.3 Provisorische und definitive Deckung/Gesundheitsprüfung

Wenn die beantragte Invalidenrente CHF 36'000 bzw. das beantragte Todesfallkapital CHF 400'000 nicht übersteigen, haftet Zurich für die beantragten Leistungen definitiv, wenn alle in der Anmeldung aufgeführten Fragen zum Gesundheitszustand mit «ja» beantwortet wurden und die vollständige Prämie bei Zurich eingetroffen ist.

Ist die Prämie bei Zurich eingetroffen, wurden aber eine oder mehrere Fragen zum Gesundheitszustand in der Anmeldung mit «nein» beantwortet oder übersteigen die beantragten Leistungen CHF 36'000 für die Invalidenrente bzw. CHF 400'000 für das Todesfallkapital, haftet Zurich nur provisorisch. Zurich kann in einem solchen Fall für die Prüfung des Gesundheitszustandes der zu versichernden Person weitere Unterlagen einverlangen.

Als provisorischer Vorsorgeschutz gilt die Versicherungsdeckung für die beantragten Leistungen, maximal jedoch CHF 36'000 für die Invalidenrente bzw. CHF 400'000 für das Todesfallkapital, vom Zeitpunkt der Anmeldung einer zu versichernden Person bis zum Abschluss der Prüfung aller Anmeldeunterlagen. Der provisorische Vorsorgeschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle, welche auf vorbestandene Krankheiten, Gebrechen oder Unfallfolgen zurückzuführen sind.

Der provisorische Vorsorgeschutz wird in der Folge durch den definitiven Vorsorgeschutz abgelöst, sobald Zurich diesen schriftlich bestätigt hat.

Im Falle einer definitiven Ablehnung werden bereits gezahlte Prämien zurückerstattet.

5.4 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für die versicherten Leistungen endet:

- wenn die versicherte Person das Schlussalter (65) erreicht hat bzw. sich vorher pensionieren lässt;
- wenn der im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogene Betrag vollständig zurückbezahlt worden ist, bei teilweiser Rückzahlung werden die Leistungen der WEF-Zusatzversicherung entsprechend angepasst werden;
- wenn die versicherte Person infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr im Rahmen der Pensionskasse Swatch Group versichert ist;
- bei Kündigung durch den Versicherten unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen jeweils auf Ende eines jeden Jahres bzw. per Datum der Anwendung neuer Prämiensätze. Die Kündigung muss schriftlich eingereicht werden;
- bei Tod der versicherten Person;
- bei Nichtbezahlung der Prämie durch die versicherte Person nach Mahnung per Datum der gesetzten Nachfrist;
- bei Kündigung des Kollektiv-Lebensversicherungsvertrages durch eine der Vertragsparteien. In diesem Fall endet der Versicherungsschutz für die versicherten Personen per Ende des Kalenderjahres.
- bei Ablehnung des Versicherungsschutzes durch Zurich aufgrund von Art. 6 VVG (Anzeigepflichtverletzung), oder wenn sich der Anzeigepflichtige weigert, die für die Abklärungen zum Versicherungsschutz erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben oder bei Dritten zuhanden von Zurich einzuholen, dies rückwirkend per Datum der Anmeldung.

5.5 Möglichkeit zur Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Rückzahlung des Vorbezuges

Eine versicherte Person, die den vorbezogenen Betrag vollständig zurückbezahlt hat und somit aus der WEF-Zusatzversicherung ausscheidet, hat die Möglichkeit eine Ergänzungs-Risikoversicherung für Destinatäre der Pensionskasse Swatch Group (freie Vorsorge, Säule 3b) abzuschliessen, um den Vorsorgeschutz beizubehalten.

Für den Abschluss gelten die entsprechenden Aufnahmebedingungen und Konditionen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

6. Umfang des Versicherungsschutzes

6.1 Verhältnis des Versicherten

Ändern sich nach Ausstellung des Leistungsausweises die persönlichen oder gesundheitlichen Verhältnisse des Versicherten, so bleibt der Versicherungsschutz unverändert bestehen.

6.2 Sachlich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gemäss Leistungsausweis versicherten Leistungen.

6.3 Geographisch

Der Versicherungsschutz gilt für Ereignisse auf der ganzen Welt.

6.4 Militärdienst

Im Falle von Militärdienst, welchen der Versicherte in Friedenszeit leistet, oder im Falle von Aktivdienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität und zur Sicherstellung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, sichert Zurich die vollen zum Zeitpunkt des Ereignisses gültigen versicherten Leistungen zu.

6.5 Grobfahrlässigkeit

Im Falle von Grobfahrlässigkeit erbringt Zurich die vollen Leistungen.

7. Korrespondenz

Alle Mitteilungen und Meldungen sind Zurich von den Versicherten einzureichen.

Es sind alle Ereignisse unverzüglich schriftlich zu melden, welche Auswirkungen auf die Versicherung haben, insbesondere:

- Änderungen der Begünstigten;
- Adressänderungen bzw. Änderungen des Wohnsitzes;
- Ausscheiden aus der Pensionskasse Swatch Group;
- Invaliditätsfälle;
- Todesfälle von versicherten Personen;
- Verpfändung der versicherten Leistungen;
- Teilweise oder vollständige Rückzahlung des Vorbezuges.

Die versicherten bzw. anspruchsberechtigten Personen haben Zurich alle Mitteilungen an folgende Adresse einzureichen:

Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG
Postfach
8085 Zürich

8. Schlussbestimmungen

Werden die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen in andere Sprachen übersetzt, so ist für deren Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

9. Anhang:

Versicherungsschutz bei Krieg

Das Kriegsrisiko wird im Rahmen nachstehender Bedingung gedeckt, entsprechend der einheitlichen Regelung für alle in der Schweiz tätigen Lebensversicherungsgesellschaften:

Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegs-Umlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob der Versicherte am Kriege teilnimmt oder nicht und ob er sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich.

Der Kriegs-Umlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar und unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten – gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen – erfolgen durch Zurich im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde.

Werden vor der Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist Zurich befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch Zurich im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne oben stehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.

Nimmt der Versicherte an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt der Versicherte während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet Zurich das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebenszeitrenten versichert, so treten an Stelle des Deckungskapitals die Renten, welche dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten.

Zurich behält sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Kriege erlassene Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung ausdrücklich vorbehalten.

Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG
Hagenholzstrasse 60, 8050 Zürich
Telefon 0041 (0)44 629 07 01, www.zurich.ch

AVB2015 PK Swatch Group – WEF-Zusatzversicherung/KL 86'107/000

